

## Rundfunkgebühren von A - Z

(verfaßt von Rechtsanwalt Joachim Müller)

Im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit kommt es regelmäßig zur Bearbeitung von Sachverhalten, in welchen sich Mandanten gegen die Anmeldung von Empfangsgeräten zur Wehr setzen wollen. Häufig ist vorausgegangen der Besuch durch einen „Gebührenbeauftragten“.

Gelegentlich kommt es auch dazu, daß die angesprochenen Personen – etwa aus einem Irrtum oder aus Unsicherheit heraus – ein Anmeldeformular entweder für sich selbst oder für einen Haushaltsangehörigen unterzeichnen, obgleich tatsächlich keine entsprechenden Rundfunkgeräte zum Empfang bereitgehalten werden.

Derartige Sachverhalte zum Anlaß nehmend soll die folgende Zusammenstellung einen Überblick geben über die Voraussetzungen der Pflicht zur Zahlung von Rundfunkgebühren und die rechtlichen Möglichkeiten bei unzutreffender Aufforderung zur entsprechenden Zahlung.

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, daß der Beitrag eine Beratung im Einzelfall nicht zu ersetzen vermag. Wir können daher nur dazu raten, im Einzelfall Rechtsrat einzuholen, zumal bei der Festsetzung von Gebühren auch Fristen zu beachten sind.

Die folgende Aufstellung erhält Erläuterungen zu den Begriffen:

- |  |                                    |
|--|------------------------------------|
| → Abmeldung                                | → Handel mit Rundfunkgeräten       |
| → Adreßdaten                               | → Kind im elterlichen Haushalt     |
| → Anmeldung                                | → Nichteheliche Lebensgemeinschaft |
| → Auskunftspflicht                         | → Öffentliche Urkunde              |
| → Autoradio                                | → Privathaushalt                   |
| → Beauftragter der Landesrundfunkanstalten | → Rechtliche Möglichkeiten         |
| → Befreiung von der Gebührenpflicht        | → Rundfunkempfangsgeräte           |
| → Beginn der Gebührenpflicht               | → Rundfunkteilnehmer               |
| → Beruflich genutzte Geräte                | → Verjährung                       |
| → Ehepartner                               | → Zum Empfang bereithalten         |
| → Ende der Gebührenpflicht                 | → Zweitwohnung                     |
| → Ferienwohnung                            |                                    |

## **Abmeldung**

Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) sieht eine Verpflichtung zur Abmeldung vor, wenn ein *Rundfunkgerät* nicht mehr zum *Empfang bereitgehalten* wird. Die Abmeldung hat dabei ausdrücklich den Grund der Abmeldung zu bezeichnen.

Dabei ist die Abmeldung im eigenen Interesse des Abmeldenden, da die Pflicht zur Zahlung von Rundfunkgebühren nach erfolgter Anmeldung erst endet, wenn das Gerät nicht mehr zum *Empfang bereitgehalten* wird und die Abmeldung erfolgt ist. Eine rückwirkende Abmeldung ist nicht möglich.

Auch hat die Abmeldung schriftlich zu erfolgen. Sie muß insbesondere unterschrieben sein. Eine telefonische Abmeldung ist damit ausgeschlossen.

Wir der Erhalt der Abmeldung bestritten, so hat der Abmeldende zu beweisen, daß die Abmeldung die GEZ als zuständige Empfängerin auch tatsächlich erreicht hat. Im Einzelfall kann dies durchaus schwierig sein, wenn keine Empfangsbestätigung eingegangen ist. Zweckdienlich kann etwa das Sendeprotokoll eines Fax-Gerätes oder der Rückschein eines Einschreibens sein, wenn etwa ein Zeuge belegen kann, daß sich der Rückschein auf das Abmeldeschreiben bezieht.

## **Adreßdaten**

Die von den Landesrundfunkanstalten beauftragte Gebühreneinzugszentrale (GEZ) verfügt über zahlreiche Adreßdaten, so daß auch ohne Anmeldung bei der GEZ ein Informationsbogen, ein Anmeldeformular oder gar der Besuch eines *Beauftragten der Landesrundfunkanstalten* ins Haus stehen kann.

Dabei erhält die GEZ unter anderem durch die Einwohnermeldeämter Datensätze betreffend An- und Abmeldungen, welche die GEZ sodann mit der Liste der angemeldeten *Rundfunkteilnehmer* abgleichen kann. Auch war es gängige Praxis, daß die GEZ Datensätze von anderen Anbietern anmietete, so daß sich etwa aus der Kenntnis über den Bezug einer Fernsehzeitschrift ein konkreter Anhaltspunkt für das Bereithalten eines Empfangsgerätes gewinnen ließ.

## **Anmeldung**

Die Anmeldung ist nicht Voraussetzung der Pflicht zur Zahlung von Rundfunkgebühren, welche vielmehr daran anknüpft, daß ein *Rundfunkgerät* zum Empfang bereitgehalten wird. Die Anmeldung kann daher auch rückwirkend erfolgen und dient dann als Nachweis, ab wann die Gebührenpflicht tatsächlich bestand.

Problematisch ist der Fall, wenn etwa – vornehmlich im Beisein eines *Beauftragten der Landesrundfunkanstalten* – ein Haushaltsangehöriger oder gar der Betroffene selbst einen Anmeldebogen unterzeichnet, in welchem wahrheitswidrig festgehalten worden ist, daß *Rundfunkgeräte* ab einem bestimmten Zeitpunkt *zum Empfang bereitgehalten* werden.

Die Landesrundfunkanstalten haben sich in der Vergangenheit regelmäßig auf den Standpunkt gestellt, daß die Gebührenpflicht damit *unwiderleglich* bewiesen sei, und darauf verwiesen, daß der Anmeldebogen eine mit besonderer Beweiskraft ausgestattete „*öffentliche Urkunde*“ darstelle. Dieses ist zumindest nach der vorzugswürdigen Auffassung der niedersächsischen Verwaltungsgerichte unzutreffend. Das Anmeldeformular stellt lediglich ein Indiz dar, welches der Betroffene erschüttern kann.

Gleichwohl sind die Landesrundfunkanstalten unserer Erfahrung nach nicht bereit, in einem solchen Fall außergerichtlich nachzugeben oder sich bei ausdrücklich angebotenen Zeugen zu erkundigen, so daß in aller Regel ein gerichtliches Verfahren nicht zu vermeiden ist.

### **Auskunftspflicht**

Die Angaben der Landesrundfunkanstalten beziehungsweise der GEZ wecken bisweilen den Eindruck, daß eine Verpflichtung besteht, der GEZ gegenüber etwa auf übersandte Auskunftsschreiben hin umfassende Angaben zu tätigen oder Fragen eines *Beauftragten der Landesrundfunkanstalten* zu beantworten.

Tatsächlich besteht zunächst eine gesetzliche Verpflichtung, Beginn und Ende des Bereithaltens eines *Rundfunkempfangsgerätes* unverzüglich anzuzeigen.

Eine weitergehende Auskunftspflicht – etwa bei Zweifeln an der Vollständigkeit mitgeteilter Daten – besteht nach dem RGebStV allerdings nur, wenn „*tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen*“, daß das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes nicht ordnungsgemäß angezeigt worden ist. In diesem Fall sind auch Personen auskunftspflichtig, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Betroffenen wohnen. Der Auskunftsanspruch kann auch im Verwaltungszwangsverfahren durchgesetzt werden.

Im Umkehrschluß bedeutet dies, daß kein Auskunftsanspruch besteht, wenn keine solchen „*tatsächlichen Anhaltspunkte*“ vorliegen. Dies ist etwa der Fall, wenn allein aus der Tatsache, daß noch kein *Rundfunkempfangsgerät* angemeldet worden ist, der Schluß gezogen wird, daß ein solches Gerät vorhanden sein müsse. In einem solchen Fall müssen Auskunftsschreiben daher

nicht beantwortet werden. Auch müssen dem Beauftragten der Landesrundfunkanstalten gegenüber dann keine Angaben getätigt werden. Im Einzelfall empfiehlt es sich, den Beauftragten ausdrücklich danach zu fragen, welche „tatsächlichen Anhaltspunkte“ vorliegen sollen.

Tatsächliche Anhaltspunkte können sich dabei beispielsweise aus einem der GEZ bekannten Bezug einer Fernsehzeitschrift, dem Vorhandensein einer Satellitenschüssel am Wohngebäude oder der Bezahlung von „Gebühren“ für einen Kabelanschluß ergeben.

### **Autoradio**

Radiogeräte in Kraftfahrzeugen sind zwar grundsätzlich gebührenpflichtig, wobei die Gebührenpflicht aber nahezu stets entfällt, da es sich in der Regel um ein gebührenfreies Zweitgerät handeln wird. Hat der Gebührenpflichtige allerdings kein weiteres Gerät angemeldet, so hat er für das Autoradio Rundfunkgebühren zu entrichten.

Eine Ausnahme hierzu bildet allerdings das Radio in einem Kfz, welches zumindest teilweise zu beruflichen Zwecken eingesetzt wird. Bei dem Radio handelt sich dann nicht mehr um ein gebührenbefreites Zweitgerät, da diese Regelung nur ausschließlich privat zum Empfang bereitgehaltene Geräte erfaßt.

Als Gebührenpflichtiger gilt dabei nach dem RGebStV derjenige, auf welchen das Fahrzeug zugelassen ist.

### **Beauftragter der Landesrundfunkanstalten**

Die Landesrundfunkanstalten haben die GEZ damit beauftragt, Personen zu ermitteln, welche ihrer Verpflichtung zur Anzeige von zum Empfang bereitgehaltenen *Rundfunkempfangsgeräten* nicht nachkommen. In diesem Rahmen sind dann die sogenannten „Gebührenbeauftragten“ tätig, welche Betroffene zuhause aufsuchen, um entsprechende Angaben zu erhalten.

Aus unserer Sicht besonders problematisch ist, daß diese Beauftragten vornehmlich auf Provisionsbasis tätig werden, so daß sie ein erhebliches Eigeninteresse an der Ermittlung von „Schwarzsehern“ haben.

Hieraus resultieren regelmäßig Beschwerden über das Verhalten der Beauftragten, wobei diese bisweilen nach Schilderung von Mandanten – etwa unter Hinweis auf hohe Geldbußen – deutlich Druck auf den Betroffenen beziehungsweise dessen Haushaltsangehörige ausüben.

Mag es sich hier auch nur um Einzelfälle handeln, so ist im Einzelfall doch Vorsicht geboten. Zunächst ist darauf zu verweisen, daß den Beauftragten kein Zutrittsrecht zur Wohnung zusteht. Der Betroffene ist also keineswegs verpflichtet, den Beauftragten hineinzulassen, auch wenn dieser nachdrücklich hierzu auffordert. Auch ist er nur unter den oben (siehe unter „*Auskunftspflicht*“) genannten Grenzen verpflichtet, die Fragen des Beauftragten zu beantworten. Letztlich kann nur ausdrücklich davor gewarnt werden, von dem Beauftragten ausgefüllte Formulare zu unterzeichnen, ohne diese vorher sorgfältig durchgelesen zu haben.

Nachdem auch Fälle bekannt geworden sind, in welchen sich Personen in betrügerischer Absicht als Beauftragte der Landesrundfunkanstalten ausgewiesen haben, ist es zudem empfehlenswert, sich den Dienstausweis des jeweiligen Beauftragten zeigen zu lassen. Zur Entgegennahme von Geldern sind die Beauftragten im übrigen regelmäßig nicht befugt.

### **Befreiung von der Gebührenpflicht**

Grundsätzlich kann eine Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung von Rundfunkgebühren erreicht werden. Hierzu ist ein entsprechender Antrag zu stellen, welcher auf gesundheitlichen Gründen (z.B.: Erblindung oder wesentliche Sehbehinderung, erheblicher Hörschaden) oder finanziellen Gründen (z.B: Bezug von ALG II ohne Zuschläge, Grundsicherungsleistungen, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) beruhen kann. Die Einzelheiten sind § 6 des RGebStV zu entnehmen.

Zu erwähnen ist, daß eine Befreiung nicht rückwirkend bewilligt wird, so daß der Antrag rechtzeitig gestellt und mit den erforderlichen Nachweisen werden sollte. Liegen Nachweise nicht vor, weil etwa ein Bescheid der ARGE noch nicht eingegangen ist, so kann ein vorsorglicher Antrag auf Befreiung von den Rundfunkgebühren gestellt werden.

Regelmäßig wird der Befreiungsbescheid befristet. Eine automatische Verlängerung ist dann nicht gegeben, so daß unbedingt rechtzeitig der Folgeantrag gestellt werden sollte.

### **Beginn der Gebührenpflicht**

Die Rundfunkgebührenpflicht beginnt nach dem RGebStV mit dem ersten Tag des Monats, in dem *ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten* wird. Wird also ein Gerät am letzten Tag eines Monats erstmals *zum Empfang bereitgehalten*, so sind die Gebühren von dem zurückliegenden ersten Tag des Monats an zu zahlen.

## **Beruflich genutzte Geräte**

Werden neben privat genutzten *Rundfunkempfangsgeräten* weitere Geräte beruflich genutzt, so entfällt auf diese Geräte in aller Regel eine gesonderte Gebührenpflicht. Zwar sieht der RGebStV unter bestimmten Einschränkungen eine Gebührenbefreiung für Zweitgeräte vor, diese erfaßt allerdings keine Zweitgeräte, die „zu anderen als privaten Zwecken genutzt werden“ (Ausnahme: „neuartige Rundfunkempfangsgeräte; siehe hierzu den Eintrag: *Rundfunkempfangsgeräte*).

Gebühren sind damit etwa zu zahlen für das Radiogerät des Arbeitnehmers, welcher das Gerät an seinem Arbeitsplatz aufstellt.

Besonderheiten gelten bei *Rundfunkempfangsgeräten* im Rahmen von Ferienwohnungen und Hotels. Hier sind grundsätzlich für jedes Gerät Gebühren zu zahlen, dies selbst wenn die Ferienwohnung sich auf dem Grundstück befindet, auf welchem der Gebührenpflichtige zum privaten Gebrauch weitere Empfangsgeräte bereithält.

Der RGebStV sieht allerdings eine Ermäßigung für entsprechende Geräte vor, wobei das Ausmaß der Ermäßigung von der Anzahl der Gästezimmer / Ferienwohnungen abhängt (sog. „Hotelprivileg“).

Ferner besteht bei Saisonvermietungen von Zimmern und Wohnungen, welche über einen zumindest dreimonatigen Zeitraum im Jahr nicht vermietet werden, aktuell die Möglichkeit, für diesen Zeitraum eine Gebührenbefreiung zu erlangen. Dieses setzt allerdings – neben einem entsprechenden Antrag – voraus, daß das „Hotelprivileg“ nicht in Anspruch genommen wird.

## **Ehepartner**

Zur Verpflichtung des Ehepartners zur Zahlung von Rundfunkgebühren siehe bitte den Eintrag → *Privathaushalt*.

## **Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in welchem das *Rundfunkempfangsgerät* nicht mehr *zum Empfang bereitgehalten* wird, jedoch nicht vor Ablauf des Monats, in welchem das Gerät abgemeldet worden ist. Rückwirkende Abmeldungen sind dabei ausgeschlossen (siehe → *Abmeldung*).

## **Ferienwohnung**

Zur Verpflichtung zur Zahlung von *Rundfunkempfangsgeräten* in einer Ferienwohnung siehe → *Beruflich genutzte Geräte*.

## **Handel mit Rundfunkgeräten**

Eine Besonderheit zur beruflichen Nutzung von *Rundfunkempfangsgeräten* ist gesetzlich vorgesehen für Händler, welche mit solchen Geräten Handel betreiben. Diese haben für ein Gerät die entsprechenden Gebühren zu bezahlen. Die weiteren Geräte sind dann gebührenbefreit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (zweckgebundene und räumlich begrenzte Verwendung) erfüllt sind. Die Einzelheiten sind dem RGebStV zu entnehmen.

## **Kinder im elterlichen Haushalt**

Im elterlichen Haushalt lebende Kinder sind zur Zahlung von Rundfunkgebühren verpflichtet, wenn sie selbst Geräte *zum Empfang bereithalten* und ein Einkommen erzielen, welches über dem einfachen Sozialhilfesatz (Stand 2008: 281,- €) erzielen.

Geräte halten Sie dabei bereits zum Empfang bereit, wenn diese etwa in dem Zimmer der Kinder stehen, auch wenn das jeweilige Gerät den Eltern gehört.

Lebt das Kind dagegen in einer eigenen Wohnung, so besteht unabhängig von der Höhe des Einkommens eine Pflicht zur Zahlung von Rundfunkgebühren, wobei allerdings eine *Befreiung von der Gebührenpflicht* beantragt werden kann.

## **Nichteheliche Lebensgemeinschaft**

Grundsätzlich muß in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft jeder für die von ihm *zum Empfang bereitgehaltenen Rundfunkempfangsgeräte* die entsprechenden Gebühren zahlen. Bei gemeinsam genutzten Geräten, welche faktisch von beiden *zum Empfang bereitgehalten* werden, muß allerdings nur eine Person der Lebensgemeinschaft zahlen.

Bedeutung erlangt dies etwa bei der Gebührenbefreiung für Zweitgeräte. So ist etwa das Radiogerät im privat genutzten Kfz, wenn es sich um ein Zweitgerät handelt, gebührenfrei. Dies gilt allerdings nur, wenn die Person, auf welche das Kfz zugelassen ist, bereits für ein Erstgerät zahlt. Ist das Erstgerät allerdings auf den Lebensgefährten angemeldet, müssen für das Autoradio gesonderte Gebühren gezahlt werden.

## Öffentliche Urkunde

Wie bereits unter dem Eintrag *Anmeldung* ausgeführt verweisen die Rundfunkanstalten bzw. die GEZ regelmäßig darauf, daß das Anmeldeformular eine öffentliche Urkunde sei. Diese sei mit einer besonderen Beweiskraft ausgestattet, wonach der Inhalt der Urkunde unwiderleglich als wahr gelte.

Dieses ist unzutreffend. Es ist bereits streitig, ob es sich bei dem Anmeldeformular überhaupt um eine öffentliche Urkunde handelt. Selbst wenn dieses der Fall ist, bezieht sich die besondere Beweiskraft der Urkunde lediglich darauf, daß die in der Urkunde beinhaltenete Erklärung abgegeben worden ist, nicht hingegen darauf, daß diese Erklärung auch wahr ist (so etwa OVG Münster, Beschluß v. 09.09.2004 – 19 A 2556/03, NJW 2004, 3505).

In Gerichtsverfahren, in welchen die Landesrundfunkanstalten sich zum Beweis des Bereithaltens eines *Rundfunkempfangsgerätes* auf das Anmeldeformular beziehen, kann dieses daher lediglich als Indiz herangezogen werden, welches etwa mit Zeugenaussagen widerlegt werden kann.

## Privathaushalt

Aus dem RGebStV ergibt sich, daß den gemeinsamen ehelichen Haushalt die Gebührenpflicht einkommensunabhängig nur einmal trifft. Ehegatten, welche Geräte gemeinsam *zum Empfang bereithalten*, müssen daher für diese Geräte auch nur einmal Gebühren zahlen.

Es ist auch grundsätzlich nur ein Radio, Fernsehgerät oder neuartiges Rundfunkgerät gebührenpflichtig. Weitere Geräte gelten - für beide Ehegatten - als gebührenbefreite Zweitgeräte.

Diese Regelung betrifft neben den Ehegatten auch andere Personen, die dem gemeinsamen Haushalt angehören, wenn deren Einkommen den einfachen Sozialhilferegelsatz nicht übersteigt (vgl. auch die Einträge *Kind im elterlichen Haushalt* und *Nichteheliche Lebensgemeinschaft*).

## Rechtliche Möglichkeiten

Vielen Rechtsuchenden ist nicht bewußt, daß die Gebührenbescheide der Rundfunkanstalten Verwaltungsakte darstellen, aus denen unmittelbar vollstreckt werden kann. Es ist also gerade kein vorheriges Gerichtsverfahren erforderlich, in welchem die Rundfunkanstalten die Gebührenforderungen beweisen müssen.

Wichtig ist es daher, gegen einen Gebührenbescheid fristgerecht Widerspruch einzulegen. In dem Widerspruchsverfahren wird sodann die Rechtmäßigkeit des Gebührenbescheides einer erneuten Prüfung unterzogen – zumindest in der Theorie. Zumindest wenn im Widerspruchsverfahren Einwände dergestalt erhoben werden, daß die Angaben im Anmeldeformular unzutreffend sind und irrtümlich oder nach Ausübung von Druck erfolgt sind, führt das Widerspruchsverfahren nicht zu einer tatsächlichen Überprüfung, sondern stellt letztlich lediglich einen gesetzlich vorgeschriebenen Zwischenschritt zum Klageverfahren dar.

Es ergeht dann im Widerspruchsverfahren ein Widerspruchsbescheid, gegen welchen beim Verwaltungsgericht fristgerecht Klage eingereicht werden kann. Im Klageverfahren kann dann erstmals die Vernehmung von Zeugen erreicht werden. Die Kosten des Klageverfahrens halten sich dabei in Grenzen, nachdem diese vom sogenannten Streitwert abhängig sind. Nachdem die im Streit stehende Gebührenforderung regelmäßig unter 300,- € liegt (auch wenn sich theoretisch Folgegebühren anschließen), ist das Gerichtsverfahren mit relativ geringen Kosten verbunden. Gerne beraten wir Sie im Einzelfall im Hinblick auf das bestehende Kostenrisiko.

Zu bedenken ist ferner, daß der Widerspruch und die Klage keine sogenannte „aufschiebende Wirkung“ haben. Dieses bedeutet, daß die Rundfunkanstalten trotz des laufenden Verfahrens aus dem Gebührenbescheid die Vollstreckung betreiben können.

Dem läßt sich auf zweierlei Weise entgegenwirken. Zum einen kann mit den Rundfunkanstalten eine Vereinbarung dahingehend getroffen werden, daß diese die Vollstreckung bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens zurückstellen. Zum anderen kann bei Gericht ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

### **Rundfunkempfangsgeräte**

Nach dem RGebStV sind Rundfunkempfangsgeräte „technische Einrichtungen, die zur drahtlosen oder drahtgebundenen, nicht zeitversetzten Hör- oder Sichtbarmachung oder Aufzeichnung von Rundfunkdarbietungen (Hörfunk und Fernsehen) geeignet sind. Rundfunkempfangsgeräte sind auch Lautsprecher, Bildwiedergabegeräte und ähnliche technische Einrichtungen als gesonderte Hör- und Sehstellen. Mehrere Geräte gelten dann als einziges Rundfunkempfangsgerät, wenn sie zur Verbesserung oder Verstärkung des Empfangs einander zugeordnet sind und damit eine einheitliche Hör- oder Sehstelle bilden“.

Zusammengefaßt sind alle Geräte gemeint, mit denen Rundfunkprogramme (Radio+Fernsehen) empfangen oder aufgezeichnet werden können. Erfasst werden also auch PCs mit TV-Karte, Radiowecker sowie Mobiltelefone und MP3-Player mit Rundfunkempfänger.

Einer Sonderregelung unterfallen dabei die sogenannten „neuartigen Rundfunkempfangsgeräte“. Es handelt sich hierbei um Geräte, welche über kein Rundfunkempfangsteil verfügen, aber den Empfang von Rundfunk über neue Vertriebswege und neue Empfangsgeräte ermöglichen. Hierzu zählen vor allem PCs (ohne TV-Karte), welche „ohne erheblichen technischen Aufwand“ an das Internet angeschlossen werden können, aber auch etwa Mobiltelefone mit Internetanbindung.

Solche neuartigen Rundfunkempfangsgeräte sind zwar grundsätzlich gebührenpflichtig, wobei die Höhe der Gebühr der für ein Radiogerät zu zahlenden Gebühr entspricht, gelten jedoch regelmäßig als gebührenbefreite Zweitgeräte, wenn weitere Geräte vorhanden sind. Selbst im beruflichen Bereich profitieren neuartige Empfangsgeräte von der Gebührenbefreiung als Zweitgerät, wenn die Geräte „ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind und andere Rundfunkempfangsgeräte dort zum Empfang bereitgehalten werden.“ Verfügt also etwa ein Büro lediglich über zahlreiche internetfähige PCs und daneben über keine weiteren Rundfunkempfangsgeräte, so ist lediglich eine Gebühr zu entrichten, welche derjenigen für die Bereithaltung eines Radiogerätes entspricht.

### **Rundfunkteilnehmer**

Rundfunkteilnehmer ist nach dem RGebStV jeder, der ein Rundfunkgerät *zum Empfang bereithält* (siehe dort). Für das in ein Kraftfahrzeug eingebaute *Autoradio* gilt dabei nach dem Gesetz derjenige als Rundfunkteilnehmer, auf welchen das Fahrzeug zugelassen ist. Ist es nicht zugelassen, gilt der Halter als Rundfunkteilnehmer.

### **Verjährung**

Lange Zeit sah das Gesetz für Gebührenforderungen aus dem Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten eine Verjährungsfrist von vier Jahren vor. Nunmehr ist dem RGebStV zu entnehmen, daß sich die Verjährung nach den Vorschriften des BGB über die „regelmäßige Verjährung“ richtet. Danach beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre ab dem Ende des Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

Problematisch bleibt allerdings weiterhin der auch von Gerichten bestätigte Einwand, daß sich derjenige, welcher sein Gerät gar nicht angemeldet habe, nicht auf die Verjährung berufen dürfe. Er müsse sich eine insoweit „unzulässige Rechtsausübung“ entgegenhalten lassen.

Es zeichnet sich hier allerdings ein Wandel der Rechtsprechung ab. So hat das OVG Lüneburg kürzlich entschieden, daß der Einwand unzulässiger Rechtsausübung nicht begründet sei, wenn der Gebührenschuldner die Anmeldung schlicht unterlassen habe. Erforderlich sei vielmehr, daß er die Gebührenpflicht aktiv verschleiert habe. Dieser Rechtsprechung folgend wird die gesetzliche Verjährungsfrist im Regelfall Gültigkeit entfalten.

### **Zum Empfang bereithalten**

Die Frage, wann ein Gerät zum Empfang bereitgehalten wird, ist in vielen Sachverhalten entscheidend, knüpft hieran doch die Pflicht zur Entrichtung von Rundfunkgebühren.

Nach dem RGebStV wird ein Gerät dann zum Empfang bereitgehalten, wenn „damit ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand Rundfunkdarbietungen, unabhängig von Art, Umfang und Anzahl der empfangbaren Programme, unverschlüsselt oder verschlüsselt, empfangen werden können.“

Es wird also nicht darauf abgestellt, wer Eigentümer des Gerätes ist. So kann das Kind in seinem Zimmer ein Gerät zum Empfang bereithalten, auch wenn dieses im Eigentum der Eltern steht. Der vielfach erfolgende Hinweis an die GEZ, daß das Gerät dem Betroffenen nicht gehöre, ist daher nicht hilfreich, auch wenn damit regelmäßig zum Ausdruck gebracht werden soll, daß die andere Person das Gerät zum Empfang bereithält.

Nicht von Belang ist auch, ob das Gerät überhaupt genutzt wird. Nicht Art und Umfang der Nutzung sind entscheidend, sondern die bloße Möglichkeit der Nutzung zum Empfang von Rundfunkdarbietungen.

Diese Empfangsmöglichkeit muß „ohne besonderen zusätzlichen Aufwand“ bestehen. Fehlt etwa ein Modem oder fehlt ein Zusatzgerät zum Empfang des nur noch digital übermittelten Fernsehsignals, so soll das dem Bereithalten zum Empfang nicht entgegenstehen, da der Anschluß eines solchen Gerätes ohne besonderen Aufwand möglich sei.

Relativ klar ist, daß die Zahlung von Gebühren an den Kabelanbieter nicht von der Gebührenpflicht befreit, da die Zahlungen gänzlich anderen Zwecken dienen.

Auch ein zeitweises Verlassen der Wohnung – etwa zu Urlaubszwecken – ändert grundsätzlich nichts daran, daß die in der Wohnung befindlichen Geräte weiter zum Empfang bereitgehalten werden.

Im Einzelfall liegt ein Bereithalten zum Empfang dagegen nicht mehr vor, wenn das jeweilige Gerät aus der Wohnung entfernt wird oder einen nicht ohne weiteres zu behebenden technischen Defekt aufweist, welcher den Empfang von Rundfunkdarbietungen hindert.

### **Zweitwohnung**

Für *Rundfunkempfangsgeräte*, welche in einer Zweitwohnung aufgestellt werden, besteht grundsätzlich eine gesonderte Gebührenpflicht. Dieses gilt selbst dann, wenn es sich um eine Ferienwohnung handelt, welche sich auf demselben Grundstück befindet wie die Privatwohnung.

Keine Gebührenpflicht besteht dagegen, wenn (angemeldete) Geräte lediglich vorübergehend in die Ferienwohnung mitgenommen werden.